

Finanzkommission

Änderungsantrag/Antrag

Vom 9. Mai 2007

Nr. RG 038/2007

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderungsanträge zum Beschlussesentwurf 1

Als § 41 Absatz 1 Buchstabe d soll eingefügt werden:

- d) die nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren, die wegen Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität der Eltern durch Dritte betreut werden, jedoch höchstens 6'000 Franken je Kind;

§ 41 Absatz 2 Buchstaben a und b sollen lauten:

- a) bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
b) bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;

§ 43 Absatz 1 Buchstabe b soll aufgehoben werden.

§ 44 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

0.00% von den ersten	10'000 Franken
5.00% von den nächsten	3'000 Franken
6.00% von den nächsten	4'000 Franken
7.00% von den nächsten	7'000 Franken
8.00% von den nächsten	6'000 Franken
9.00% von den nächsten	6'000 Franken
9.50% von den nächsten	14'000 Franken
10.00% von den nächsten	20'000 Franken
10.50% von den nächsten	28'000 Franken
11.50% von den nächsten	212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

§ 45 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarfstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.

§ 72 soll lauten:

§ 72. 2. Steuersätze

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

1,00 Promille von den ersten 50'000 Franken

1,50 Promille von den nächsten 50'000 Franken

2,00 Promille von den nächsten 50'000 Franken

Für Vermögen ab 150'000 Franken beträgt die Steuer 1,5 Promille.

§ 153 Absatz 3 soll lauten:

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Liefert er die Steuer nicht ab, haften bei juristischen Personen die verantwortlichen Organe, wenn dies auf ihr vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

Änderungsantrag zum Beschlussesentwurf 2

Der Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrates entfällt.

Änderungsanträge zum Beschlussesentwurf 3

§ 72 soll lauten:

§ 72. 2. Steuersätze

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

0,75 Promille von den ersten 50'000 Franken

1,00 Promille von den nächsten 50'000 Franken

1,25 Promille von den nächsten 50'000 Franken

Für Vermögen ab 150'000 Franken beträgt die Steuer 1,0 Promille.

§ 97 soll lauten:

§ 97. II. Steuerberechnung

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 8,5% auf dem verbleibenden Reingewinn.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Anhang: Aufstellung über die Mindererträge gemäss Änderungsantrag

Für die Finanzkommission

Präsidentin:

Edith Hänggi

Aktuarin i.V.:

Monika Hager

Die Stellungnahme des Regierungsrates folgt später.

Berichterstatter der Kommission:

Edith Hänggi, Präsidentin

Anhang zum Änderungsantrag der erweiterten Finanzkommission vom 9. Mai 2007

Zusammenstellung der Mindererträge

Die Beschlüsse der eFIKO haben die folgenden Auswirkungen auf die Steuererträge, berechnet auf der Basis des Steuerjahres 2005:

	Minderertrag in Mio. Franken		
Massnahme	2008	2010	2012
Natürliche Personen		entfällt	
- Einkommenssteuer-Tarif	3.80		3.80
- Versicherungsprämienabzug	13.60		13.60
- Abzug für Kinderbetreuungskosten	0.65		0.65
- Vermögenssteuer 1,5‰	10.80		
- Vermögenssteuer 1,0‰			18.30
Juristische Personen			
- Kapitalsteuer 0,8‰	3.70		3.70
- Gewinnsteuer 8,5%			4.00
Total Minderertrag, einfache Staatssteuer	32.55		44.05
Minderertrag mit Steuerfuss 105%	34.20		46.25
Ertragsausfall aus Senkung Steuerfuss	17.80		17.50
Total Minderertrag Kanton mit Senkung Steuerfuss	52.00		63.75
Total Minderertrag Einwohnergemeinden	40.00		54.10

16.5.2007 / Steueramt / AST